



25.2.2026

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 1116/2025, eingereicht von Piero Soave, italienischer Staatsangehörigkeit, zur Regulierung der Aneignung nutzergenerierter Inhalte durch Social-Media-Plattformen beim Training ihrer KI-Modelle

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent äußert Bedenken hinsichtlich des Mitte April 2025 angekündigten Plans von Meta, seine Systeme der künstlichen Intelligenz unter Verwendung öffentlicher personenbezogener Daten europäischer Nutzer zu trainieren. Nach EU-Recht hätten Einzelpersonen das Recht gehabt, einer solchen Nutzung zu widersprechen, dieser Widerspruch hätte jedoch vor dem 27. Mai 2025 geltend gemacht werden müssen. Der Petent gibt an, dass diese Anforderung eine missbräuchliche Vertragsklausel darstelle. Um sicherzustellen, dass sein Widerspruch berücksichtigt werde, habe der Petent sein Facebook-Konto gesperrt, während er auf die Bestätigung wartete. Während dieses Zeitraums habe er sich wiederholt an Meta gewandt, das den Petenten mutmaßlich aufgefordert hätte, Beweise dafür vorzulegen, dass sich seine KI-Modelle seine personenbezogenen Daten bereits angeeignet hätten. Der Petent habe die Antwort erhalten, dass Meta Anfragen nicht automatisch bearbeite und dass eine Bestätigung nur dann erfolge, wenn der Nutzer Screenshots vorlegen könne, auf denen seine Daten in den KI-Ausgaben von Meta erscheinen. Der Petent betont, dass ein solcher Nachweis für normale Nutzer unmöglich sei, da sie nicht überprüfen könnten, ob die KI von Meta auf ihre Daten zugegriffen habe. Vier Tage nach Ablauf der Frist bestätigte Meta schließlich, dass der Widerspruch erfasst worden sei und keine weiteren Maßnahmen erforderlich seien. Der Petent habe jedoch trotzdem einen weiteren Monat gewartet, bevor er sein Konto wieder aktivierte. Er kommt zu dem Schluss, dass die Vorgehensweise von Meta – insbesondere die Form der Kommunikation, die verzögerte Antwort und die Umkehr der Beweislast – sowohl mit dem nationalen als auch mit dem europäischen Recht unvereinbar sei. Er verweist darauf, dass die Forderungen von Meta die Nutzer in eine unhaltbare Lage gebracht hätten und möglicherweise gegen das Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 12. November 2025. Die Kommission wurde um Auskunft ersucht (Artikel 233 Absatz 5 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 5. Februar 2026

Der Petent äußert Bedenken hinsichtlich der Absicht von Meta, seine Systeme der künstlichen Intelligenz unter Verwendung öffentlich zugänglicher personenbezogener Daten europäischer Nutzer zu trainieren. Er legt einige der Herausforderungen dar, mit denen er konfrontiert war, um sein Widerspruchsrecht auszuüben. Der Petent macht geltend, dass Meta ihn dazu aufgefordert habe, Beweise dafür vorzulegen, dass die KI-Modelle seine personenbezogenen Daten bereits verarbeitet hätten. Sollte der Petent dazu nicht in der Lage sein, bliebe seine Anfrage unbeantwortet. Der Petent betont, dass ein solcher Nachweis für normale Nutzer unmöglich sei, da sie nicht überprüfen könnten, ob die KI von Meta auf ihre Daten zugegriffen habe. Er habe schließlich eine Antwort erhalten, in der angegeben wurde, dass sein Recht auf Widerspruch erfolgreich ausgeübt wurde. Die Art, wie seine Anfrage behandelt wurde, stellt nach Ansicht des Petenten einen Verstoß gegen das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 der Charta der Grundrechte dar. Er geht ausdrücklich auf die Umkehr der Beweislast und die verzögerte Antwort auf die Anfrage ein.

Anmerkungen der Kommission

Rechtsvorschriften der EU zum Datenschutz

Wie vom Petenten dargelegt wird in Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, DSGVO) der betroffenen Person das Recht garantiert, Widerspruch einzulegen, auch wenn die Verarbeitung auf der Grundlage eines berechtigten Interesses erfolgt. Wenn eine betroffene Person der Verarbeitung personenbezogener Daten widerspricht, darf der Verantwortliche die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die gegenüber den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Gemäß der DSGVO ist die für Meta zuständige federführende Aufsichtsbehörde die Datenschutzkommission Irlands. Sie stand im Zusammenhang mit der Verwendung von personenbezogenen Daten von Erwachsenen für das Training großer Sprachmodelle in engem Kontakt zu Meta. Sie hat Meta dazu verpflichtet, verschiedene Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich eines aktualisierten und leichter nutzbaren Widerspruchsformulars. Die Datenschutzkommission beobachtet, wie auf ihrer Website angegeben, auch weiterhin die Einführung der Widerspruchsformulare (und die Information der Nutzer), damit alle betroffenen Personen die Möglichkeit haben, der Verarbeitung ihrer öffentlich zugänglichen Beiträge zu widersprechen.

Es ist zu beachten, dass der Europäische Datenschutzausschuss die Stellungnahme 28/2024 zu gewissen Datenschutzaspekten der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit KI-Modellen veröffentlicht hat. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission keine Einzelfälle im Zusammenhang mit der Anwendung der Rechtsvorschriften der EU zum Datenschutz bewertet. Die Durchsetzung der Anwendung der DSGVO fällt in die

Zuständigkeit der nationalen Datenschutzbehörden und Gerichte, die über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um zu prüfen, ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt, und gegebenenfalls die Art des Verstoßes festzustellen.

Verordnung über künstliche Intelligenz

Durch die Verordnung über künstliche Intelligenz (Verordnung (EU) 2024/1689) werden bestehende Rechtsvorschriften zu den Grundrechten, wie die DSGVO, ergänzt. Darin werden bestimmte Anforderungen an KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck und strengere Anforderungen an Modelle mit hohem Leistungsvermögen gestellt. So werden Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck verpflichtet, eine hinreichend detaillierte Zusammenfassung der für das Training des KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck verwendeten Inhalte zu veröffentlichen, und zwar gemäß der Vorlage des Büros für Künstliche Intelligenz. Eine der einschlägigen Kategorien von Daten betrifft die Daten von Nutzern (Abschnitt 2.4). In diesem Abschnitt sind die Informationen hinsichtlich der Daten von Nutzern aufzuführen, die von sämtlichen Diensten und Produkten des Anbieters gesammelt werden, etwa durch E-Mail-Dienste, Social-Media-Plattformen, Content-Plattformen oder die Interaktion mit den KI-Modellen bzw. KI-Systemen des Anbieters. Die Verpflichtung, Zusammenfassungen zu veröffentlichen, findet seit 2. August 2025 Anwendung. Für Modelle, die vor dem 2. August 2025 in Verkehr gebracht wurden, sollten die Anbieter die erforderlichen Maßnahmen, um die entsprechenden Zusammenfassungen öffentlich zugänglich zu machen, bis zum 2. August 2027 treffen. Das Büro der EU für Künstliche Intelligenz ist mit der Aufsicht und der Durchsetzung der Rechtsvorschriften für KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck betraut.

Fazit

Die Kommission ist sich der Bedeutung dieses Sachverhalts bewusst und verfolgt die Entwicklungen auf diesem Gebiet genau. Die Kommission und der Europäische Datenschutzausschuss arbeiten zurzeit gemeinsame Leitlinien zu dem Zusammenspiel zwischen der KI-Verordnung und den Rechtsvorschriften der EU zum Datenschutz aus. Eine öffentliche Konsultation folgt.

Es ist zu beachten, dass die Kommission nicht dafür zuständig ist, Einzelfälle im Zusammenhang mit der Anwendung der Rechtsvorschriften der EU zum Datenschutz zu prüfen. Die Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der DSGVO fallen in die Zuständigkeit der nationalen Datenschutzbehörden und Gerichte, die über die notwendigen Befugnisse verfügen, um zu beurteilen, ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt, und gegebenenfalls die Art des Verstoßes festzustellen.

Wie vorstehend dargelegt, beurteilt die Kommission keine Einzelfälle im Zusammenhang mit der Anwendung der Rechtsvorschriften der EU zum Datenschutz. Sollte der Petent der Ansicht sein, dass gegen seine Rechte hinsichtlich des Datenschutzes verstoßen wurde, hat er das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat seines Aufenthaltsorts, seines Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes gegen die DSGVO (Artikel 77 DSGVO).

Gemäß der DSGVO ist die für Meta zuständige federführende Aufsichtsbehörde die Datenschutzkommission Irlands. Ihre Kontaktdaten lauten wie folgt:

Data Protection Commission
6 Pembroke Row
Dublin 2
D02 X963
IRELAND/IRELAND
<https://forms.dataprotection.ie/contact>